

Zweite Änderungssatzung

über die Erhebung der Hundesteuer

der Ortsgemeinde Niederhorbach

vom 1. Q. JUNI 2020

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 09. Oktober 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. November 2018.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederhorbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Steuerermäßigung

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
 2. Jagdhunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für 2 Hunde.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 09. Oktober 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. November 2018.

Niederhorbach, den 1. Q. JUNI 2020

Ortsgemeinde Niederhorbach

Ralf Lorenz, Ortsbürgermeister

